

**Richtlinien der SoVD-Jugend Nordrhein-Westfalen**  
**im Sozialverband Deutschland - Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.**  
– Jugendorganisation behinderter und nicht behinderter Menschen –

---

(Fassung vom 27.02.2016 gemäß § 17 der Satzung des SoVD NRW)

## **1. Zweck und Ziele**

- 1.1 Die SoVD-Jugend im Sozialverband Deutschland ist die in der Jugendarbeit selbstständig tätige Jugendorganisation innerhalb des Sozialverbands Deutschland - Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (nachstehend SoVD NRW genannt). Sie vertritt auf der Grundlage der Satzung, der Richtlinien und der Programme des SoVD NRW sozial-, gesellschaftlich- und jugendpolitische Forderungen.
- 1.2 Die SoVD-Jugend Nordrhein-Westfalen (nachstehend SoVD-Jugend NRW) bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen. Im Rahmen des in der Verfassung verankerten Sozialstaatsprinzips tritt sie für ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit ein.
- 1.3 Die SoVD-Jugend NRW hat sich zum Ziel gesetzt, junge Menschen mit und ohne Behinderungen durch Begegnungen auf der Ebene gleichberechtigter Partnerschaft in die Gesellschaft zusammen zu bringen. Dies wollen wir durch Inklusion erreichen. Inklusion bedeutet dabei die Gleichwertigkeit jedes Menschen, ohne dabei eine gleichartige Gesellschaft zu wollen. Der einzelne Mensch ist nicht mehr gezwungen, sich den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen; vielmehr ist es die Gesellschaft, die Strukturen schafft, in denen sich Menschen mit Besonderheiten einbringen können. Jungen Menschen, ob behindert oder nicht, muss ein selbst bestimmtes Leben ermöglicht und Chancengleichheit garantiert werden. Als selbstständige und eigenverantwortliche Staatsbürger sollen sie bei der Gestaltung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen aktiv mitwirken und zur Übernahme sozialer Verantwortung befähigt werden.
- 1.4 Die SoVD-Jugend im rechtlich selbstständigen Sozialverband Deutschland – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. – ist eine Untergliederung der SoVD-Jugend Bundesverband.

## **2. Aufgaben**

2. Auf der Grundlage des von ihr verfassten Jugendpolitischen Programms setzt sich die SoVD-Jugend NRW für die gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen junger behinderter und nicht behinderter Menschen ein. Die SoVD-Jugend NRW betrachtet es als ihre vordringliche Aufgabe, sie:
  - a) in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu unterstützen,
  - b) über ihre sozialen Rechte zu informieren,
  - c) zur Selbstbestimmung zu befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung sowie zu sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen,
  - d) verstärkt an der politischen, insbesondere jugendsozialpolitischen Willensbildung zu beteiligen,
  - e) in sozial- und kulturpolitischen Interessen insbesondere in Fragen der schulischen, beruflichen, medizinischen und sozialen Rehabilitation gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen zu vertreten,
  - f) durch Maßnahmen zum Abbau und zur Vermeidung von Benachteiligungen zu unterstützen,

- g) durch sozial- und gesellschaftspolitische Bildungsarbeit dazu zu befähigen, sich für ihre Interessen einzusetzen,
- h) für die sozial- und gesellschaftspolitischen Aufgaben des SoVD NRW zu interessieren und sie als Mitglieder zu gewinnen,
- i) durch Maßnahmen zur Vermeidung und Beseitigung baulicher und technischer Barrieren in allen Bereichen zu unterstützen,
- j) mit anderen Jugend-, Schüler- und Studentenverbänden zusammenzuarbeiten sowie mit Gruppen und Verbänden, die sich der Inklusion oder anderen sozial- und gesellschaftspolitischen Aufgaben widmen,
- k) durch internationale Jugendarbeit und durch länderübergreifende Jugendbegegnungen in der Verständigung und Kooperation mit ausländischen Jugendlichen zu fördern,
- l) durch Maßnahmen für die Erhaltung und den nachhaltigen Umgang mit der Natur und der Umwelt zu unterstützen,
- m) für die Schaffung und Wahrung des Friedens in der Welt zu gewinnen.

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied der SoVD-Jugend NRW ist jedes Mitglied des SoVD NRW, das unter 27 Jahre (gem. § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII) alt ist. Für Beginn und Ende der Mitgliedschaft ist die Satzung des SoVD NRW maßgebend.
- 3.2 Auf ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger findet die Einschränkung nach 3.1 keine Anwendung. Jedoch gilt für das aktive und passive Wahlrecht, dass sie zum Zeitpunkt der Wahl das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen.

### **4. Beitrag und Finanzierung**

- 4.1 Die Mittel für die Finanzierung der Jugendarbeit werden aufgebracht durch:
  - a) Beiträge der Mitglieder,
  - b) Zuschüsse der Organisationsgliederungen des SoVD NRW,
  - c) sonstige Zuwendungen.
- 4.2 Die unter 4.1 aufgeführten Mittel für die Finanzierung werden auf allen Ebenen der SoVD-Jugend NRW selbstständig verwaltet und verwendet.
- 4.3 Der Landesjugendvorstand erhält pro Mitglied des SoVD NRW unter 27 Jahren und Monat einen Beitragsanteil von 0,20 Euro als Landeszuweisung. Die Landeszuweisung wird vierteljährlich ausgezahlt.
- 4.4 Die Finanz- und Prüfungsordnung des SoVD NRW findet sinngemäß Anwendung.

### **5. Aufbau und Verwaltung**

- 5.1 Die SoVD-Jugend NRW ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut und führt ihre Aufgaben im organisatorischen Rahmen des SoVD NRW selbstständig durch.
- 5.2 Die SoVD-Jugend NRW gliedert sich in Jugendgruppen. Die Geschäftsführung obliegt dem:
  - a) Jugendgruppenvorstand,
  - b) Landesjugendvorstand.
- 5.3 Alle Gelder und Vermögenswerte der SoVD-Jugend NRW sind Eigentum der SoVD-Jugend

NRW und dürfen nur in ihrem Interesse Verwendung finden.

5.4 Der Sitz der SoVD-Jugend NRW befindet sich am jeweiligen Sitz des SoVD NRW.

## **6. Organe**

6. Die Organe der SoVD-Jugend NRW sind:

- a) Jugendgruppenversammlung (Nr. 8)
- b) Jugendgruppenvorstand (Nr. 9)
- c) Landesjugendkonferenz (Nr. 11)
- d) Landesjugendvorstand (Nr. 12)

## **7. Jugendgruppe**

7.1 Die Jugendgruppen arbeiten selbstständig und in eigener Verantwortung. In der Regel bilden die Mitglieder eines Kreis-/Bezirksverbands des SoVD eine Jugendgruppe. Die Gründung mehrerer Jugendgruppen in einem Kreis-/Bezirksverband des SoVD ist auch zulässig unter der Benennung des jeweiligen Einzugsgebiets. Ferner bedarf so eine Gründung der Zustimmung des übergeordneten Landes- oder Bundesjugendvorstandes. Der Zusammenschluss bzw. die Gründung einer Jugendgruppe für mehrere Kreis-/Bezirksverbände ist ebenfalls möglich. Dies bedarf ebenfalls der Zustimmung des übergeordneten Landes- oder Bundesjugendvorstandes.

7.2 Ihre Arbeit wird von den Zielen der SoVD-Jugend NRW bestimmt und ist insbesondere durch die Pflege der Gemeinschaft zur Eingliederung junger behinderter und nicht behinderter Menschen in die Gesellschaft gekennzeichnet.

7.3 Formen der Jugendgruppenarbeit der SoVD-Jugend NRW sind u.a. die Durchführung und Gestaltung von Jugendgruppenabenden und Projekten, Fachgruppen, Bildungs- und Arbeitskreisen.

## **8. Jugendgruppenversammlung**

8.1 Die Jugendgruppenversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie soll dann jeweils bis zum Ende des Monats Januar stattgefunden haben, damit die Fristen zur Landesjugendkonferenz eingehalten werden können. Ferner ist sie rechtzeitig unter Beachtung der Antragsfristen vor der Landesjugendkonferenz und dem Kreis-/Bezirksverbandstag des SoVD einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Jugendgruppenvorstand. Eine außerordentliche Jugendgruppenversammlung ist in dringenden Fällen vom Jugendgruppenvorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder, die der Jugendgruppe zugeordnet sind, oder dem Landes- bzw. Bundesjugendvorstand verlangt wird. Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine ordentliche Jugendgruppenversammlung.

8.2 Die Jugendgruppenversammlung wird von dem Vorstand der Jugendgruppe oder aus wichtigem Grunde vom Landes- oder Bundesjugendvorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge können mit einer Frist von einer Woche vor der Jugendgruppenversammlung noch nach versandt werden.

8.3 Jugendgruppenversammlungen, in denen Wahlen stattfinden, sind dem Landesjugendvorstand und dem zuständigen Kreis-/Bezirksvorstand des SoVD bekannt zu

geben. An ihnen soll eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Kreis-/Bezirksvorstandes des SoVD teilnehmen. Ferner soll eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Landesjugendvorstand an der Versammlung teilnehmen. Das gilt vor allem für die Gründungsversammlung neuer Jugendgruppen.

8.4 Die Aufgaben der Jugendgruppenversammlung sind:

- a) Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendgruppenvorstandes und der Revisorinnen und Revisoren,
- b) Wahl des Jugendgruppenvorstandes in seinen einzelnen Funktionen,
- c) Wahl der Jugendgruppenrevisorinnen und -revisoren,
- d) Wahl der Delegierten für die Landesjugendkonferenz (siehe 11.5 und 11.7),
- e) Wahl einer Vertreterin oder eines Vertreters für den zuständigen Kreis-/Bezirksvorstand des SoVD NRW,
- f) Beschlussfassung über Anträge an die Landesjugendkonferenz.

8.5 Die Jugendgruppenversammlung ist antragsberechtigt an die Kreis-/Bezirksverbandstagung und den Kreis-/Bezirksvorstand des zuständigen Kreises/Bezirks des SoVD NRW.

8.6 Repräsentiert ein Jugendgruppenvorstand die Interessen der Mitglieder aus mehr als einem Kreis-/Bezirksverband, so soll die Jugendgruppenversammlung jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter für die entsprechenden Kreis-/Bezirksverbände wählen.

8.7 Bei den Jugendgruppenversammlungen sind alle anwesenden Mitglieder des Sozialverbands Deutschland im Alter zwischen 14 und 27 Jahren - also die Mitglieder der SoVD-Jugend - stimmberechtigt, die der Jugendgruppe gemäß 7.1. angehören. Ferner sind die Mitglieder des Jugendgruppenvorstandes unter Beachtung von 3.2 stimmberechtigt. Die Jugendgruppenrevisorinnen und -revisoren nehmen beratend an der Jugendgruppenversammlung teil.

8.8 Das passive Wahlrecht bei den Jugendgruppenversammlungen besitzen alle Mitglieder des SoVD NRW unter Beachtung der Beschränkungen nach 3.2. Die Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, sowie Schatzmeisterinnen und Schatzmeister, als auch die Revisorinnen und Revisoren müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

8.9 Der Jugendgruppenvorstand kann davon absehen, die SoVD-Mitglieder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, zu der Jugendgruppenversammlung einzuladen.

8.10 Die Jugendgruppenversammlung beschließt eine Geschäftsordnung auf Vorschlag des Jugendgruppenvorstandes. Die Geschäftsordnung der Landesjugendkonferenz kann jedoch auch analog angewandt werden.

8.11 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Jugendgruppenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Eine Kopie des Protokolls wird dem Landesjugendvorstand zugeleitet.

## **9. Jugendgruppenvorstand**

9.1 Der Jugendgruppenvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet die bzw. der Vorsitzende, oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister oder die Schriftführerin oder der Schriftführer vorzeitig aus dem Jugendgruppenvorstand aus, so ist durch den Jugendgruppenvorstand

aus seiner Mitte das Amt durch Wahl neu zu besetzen. Sollte eine Wahl aus der Mitte des Jugendgruppenvorstands nicht möglich sein, so ist eine Jugendgruppenversammlung einzuberufen. Der Jugendgruppenvorstand führt die Geschäfte der Jugendgruppen.

9.2 Der Jugendgruppenvorstand besteht in der Regel aus:

- a) der oder dem Vorsitzenden,
- b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
- d) der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- e) sowie den Beisitzerinnen und Beisitzern.

Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit auf Antrag, ob ggf. zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden sollen. Ferner legt die Versammlung, ebenfalls mit einfacher Mehrheit, die Anzahl der Beisitzerinnen und Beisitzer fest.

9.3 Darüber hinaus kann ein erweiterter Vorstand gebildet werden, dem die Leiterinnen oder Leiter der Fachgruppen, der Bildungs- und Arbeitskreise bzw. der Projektgruppen mit beratender Stimme angehören, sofern sie nicht schon dem Vorstand angehören.

9.4 Dem Jugendgruppenvorstand obliegt insbesondere:

- a) die Durchführung aller im Interesse der Jugendarbeit erforderlichen Maßnahmen und die Erledigung der von der Jugendgruppenversammlung, dem Landesjugendvorstand und dem Bundesjugendvorstand erteilten Aufträge,
- b) die Geschäfts- und Kassenführung gemäß der Satzung des SoVD NRW und den Richtlinien der SoVD-Jugend NRW,
- c) die Planung und Durchführung der Jugendgruppenarbeit,
- d) die Durchführung der Jugendgruppenversammlung,
- e) die Entfaltung von Aktivitäten auf örtlicher Ebene entsprechend den Zielen der SoVD-Jugend NRW, vor allem im Hinblick auf die Vermeidung und Beseitigung baulicher und technischer Barrieren,
- f) die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung auf örtlicher Ebene,
- g) die Zusammenarbeit mit den Organen des SoVD NRW innerhalb der Kreis-/Bezirksverbände.

9.5 Der Jugendgruppenvorstand kann sich auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Landesjugendvorstandes eine Geschäftsordnung geben. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung des Landesjugendvorstandes analog. Über jede Sitzung des Jugendgruppenvorstands ist schriftlich Protokoll zu führen. Eine Kopie des Protokolls bekommt der Landesjugendvorstand.

9.6 Die Mitglieder des Geschäftsführenden Jugendgruppenvorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung sowie über deren Ausgestaltung entscheidet der Jugendgruppenvorstand unter Genehmigungsvorbehalt des Landesverbandes. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Jugendgruppenvorstandes die Auslagen erstattet, die sie im Vereinsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

## **10. Jugendgruppenrevisorinnen und -revisoren**

10.1 Zur Prüfung der Jugendgruppenkasse sind mindestens drei Revisorinnen oder Revisoren, sowie mindestens zwei Nachrückerinnen oder Nachrücker in Reihenfolge zu wählen, die nicht Mitglied des Jugendgruppenvorstandes sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisorinnen und Revisoren wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher.

Scheidet eine Revisorin oder ein Revisor aus, so folgt die Nachrückerin oder der Nachrücker entsprechend der gewählten Reihenfolge. Werden von der Jugendgruppenversammlung keine Revisorinnen und Revisoren gewählt, so kann alternativ eine Prüfung der Jugendgruppenkasse durch die Landesjugendrevisorinnen und -revisoren oder die Revisorinnen und Revisoren des Landesverbands des SoVD NRW erfolgen.

- 10.2 Die Sprecherin oder der Sprecher der Revisorinnen und Revisoren nimmt an den Sitzungen des Jugendgruppenvorstands mit beratender Stimme teil. Bei Verhinderung der Sprecherin oder des Sprechers ist die Vertretung durch eine andere Revisorin oder einen anderen Revisor zulässig.

## **11. Landesjugendkonferenz**

- 11.1 Die Landesjugendkonferenz findet alle zwei Jahre statt. Sie soll dann jeweils bis Ende des Monats März stattgefunden haben, damit die Fristen zur Bundesjugendkonferenz eingehalten werden können. Ferner ist sie rechtzeitig unter Beachtung der Antragsfristen vor der Bundesjugendkonferenz und dem Landesverbandstag des SoVD NRW einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Landesjugendvorstand. Eine außerordentliche Landesjugendkonferenz ist in dringenden Fällen vom Landesjugendvorstand einzuberufen, falls dies von mehr als einem Drittel der Jugendgruppenvorstände oder von mindestens 10 Prozent der dem Landesverband zugeordneten SoVD-Mitglieder oder dem übergeordneten Bundesjugendvorstand verlangt wird. Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine ordentliche Landesjugendkonferenz.

- 11.2 Die Landesjugendkonferenz wird vom Landesjugendvorstand, oder aus wichtigem Grunde vom Bundesjugendvorstand, schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge können mit einer Frist von einer Woche vor der Landesjugendkonferenz noch nachversandt werden.

- 11.3 Die Aufgaben der Landesjugendkonferenz sind:

- a) Entgegennahme und Beratung der Berichte des Landesjugendvorstandes und der Revisorinnen und Revisoren,
- b) Wahl des Landesjugendvorstandes in seinen einzelnen Funktionen,
- c) Wahl der Landesrevisorinnen und -revisoren,
- d) Wahl der Delegierten für die Bundesjugendkonferenz,
- e) Festlegung der Schwerpunkte für die Jugendarbeit auf Landesebene,
- f) Beratung über Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
- g) Beschlussfassung über Anträge an den Bundesjugendvorstand zur Weiterleitung an die Bundesjugendkonferenz.

- 11.4 Die Landesjugendkonferenz tagt als Vollversammlung und setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern des SoVD NRW im Alter zwischen 14 und 27 Jahren, den Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Jugendgruppen des Landesverbandes und dem Landesjugendvorstand. Die Landesjugendrevisorinnen und -revisoren nehmen beratend an der Landesjugendkonferenz teil. Die Altersbeschränkung nach 3.2 findet ebenfalls Anwendung.

- 11.5 Das passive Wahlrecht bei der Landesjugendkonferenz besitzen alle Mitglieder des SoVD NRW unter Beachtung der Beschränkungen nach 3.2. Die Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, sowie Schatzmeisterinnen und Schatzmeister, als auch die Revisorinnen und Revisoren müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 18.

Lebensjahr vollendet haben.

- 11.6 Der Landesjugendvorstand kann davon absehen, die SoVD-Mitglieder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, zu der Landesjugendkonferenz einzuladen.
- 11.7 Nur wenn der Landesverband vollständig durch Jugendgruppen und deren Jugendgruppenvorstände abgedeckt ist, oder der Landesverband über mehr als 1000 SoVD-Mitglieder im Alter zwischen 14 Jahren und dem vollendeten 27. Lebensjahr verfügt, ist der Verzicht auf eine Vollversammlung möglich. Der Landesjugendvorstand kann dann beschließen, die Vollversammlung durch eine Delegiertenversammlung zu ersetzen. Die Landesjugendkonferenz setzt sich dann zusammen aus den Delegierten der Jugendgruppen des Landesverbandes und dem Landesjugendvorstand. Die Landesjugendrevisorinnen und -revisoren und die Landesjugendreferentin/ der Landesjugendreferent nehmen beratend an der Landesjugendkonferenz teil. Die Delegiertenzahl wird durch den Landesjugendvorstand festgelegt. Die Mitgliederzahl der einzelnen Jugendgruppen wird, aufgrund der Abrechnung für das letzte Kalenderjahr, vor der Einberufung der Landesjugendkonferenz nach Maßgabe der Finanz- und Prüfungsordnung des SoVD NRW errechnet. Die Zahl der auf den Jugendgruppenversammlungen zu wählenden Delegierten richtet sich nach der festgestellten Mitgliederzahl in den Jugendgruppen und wird nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren zugeteilt. Jede Jugendgruppe soll durch mindestens eine Delegierte oder einen Delegierten vertreten sein.
- 11.8 An der Landesjugendkonferenz nehmen die Revisorinnen und Revisoren, die oder der Landesjugendbeauftragte sowie die Landesjugendreferentin oder der Landesjugendreferent, die oder der Landesvorsitzende des SoVD NRW, oder jemand der sie oder ihn vertritt, und die Landesgeschäftsführerin oder der Landesgeschäftsführer des SoVD NRW mit beratender Stimme teil. An den Landesjugendkonferenzen soll mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesjugendvorstandes teilnehmen.
- 11.9 Die Landesjugendkonferenz ist antragsberechtigt an den Landesverbandstag des SoVD NRW und an den Landesvorstand des SoVD NRW, sowie an die Bundesjugendkonferenz.
- 11.10 Die Landesjugendkonferenz beschließt eine Geschäftsordnung auf Vorschlag des Landesjugendvorstandes. Die Geschäftsordnung der Bundesjugendkonferenz kann jedoch auch analog angewandt werden.
- 11.11 Anträge zur Landesjugendkonferenz müssen mindestens vier Wochen vor der Konferenz schriftlich beim Landesjugendvorstand eingebracht werden. Initiativanträge vom Landesjugendvorstand oder mindestens 15 Personen der auf der Landesjugendkonferenz stimmberechtigten Personen sind zulässig. Diese sind bei der Versammlungsleitung einzureichen.
- 11.12 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landesjugendkonferenz ist ein Protokoll aufzunehmen. Eine Kopie des Protokolls wird dem Landesverband des SoVD NRW und dem Bundesjugendvorstand zugeleitet.

## **12. Landesjugendvorstand**

- 12.1 Der Landesjugendvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet die bzw. der Vorsitzende, oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, oder die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister vorzeitig aus dem Landesjugendvorstand aus, so ist durch den Landesjugendvorstand aus seiner Mitte das Amt durch Wahl neu zu besetzen. Der Landesjugendvorstand vertritt die Mitglieder der SoVD-Jugend NRW im Bereich des Landes.

12.2 Der Landesjugendvorstand besteht aus:

- a) der oder dem Vorsitzenden,
- b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
- d) der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- e) sowie den Beisitzerinnen und Beisitzern.

Die Landesjugendkonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit auf Antrag, ob ggf. zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden sollen. Ferner legt die Versammlung, ebenfalls mit einfacher Mehrheit, die Anzahl der Beisitzerinnen und Beisitzer fest.

12.3 Der Landesjugendvorstand konstituiert sich nach der Landesjugendkonferenz und wählt seine Vertreterinnen und Vertreter für die Fachausschüsse beim Landesvorstand des SoVD NRW. Die oder der Vorsitzende der SoVD-Jugend NRW ist gemäß der Satzung des SoVD NRW Mitglied des Landesvorstands des SoVD NRW.

12.4 Die Geschäfte des Landesjugendvorstandes werden von der oder dem Landesjugendbeauftragten bzw. von der Landesjugendreferentin oder dem Landesjugendreferenten geführt. Sie oder er wird im Einvernehmen zwischen dem Landesverband des SoVD NRW und dem Landesjugendvorstand berufen. Die oder der Landesjugendbeauftragte bzw. die Landesjugendreferentin oder der Landesjugendreferent nimmt an den Sitzungen des Landesjugendvorstandes mit beratender Stimme teil und ist nur an die Weisungen des Landesjugendvorstandes gebunden.

12.5 Dem Landesjugendvorstand obliegt insbesondere:

- a) die Wahrnehmung der Interessen der SoVD-Jugend NRW entsprechend den Richtlinien und Programmen auf Landesebene,
- b) die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Beschlüssen der Landesjugendkonferenz ergeben,
- c) die Planung und Durchführung der Jugendarbeit auf Landesebene,
- d) die Zusammenarbeit mit den Organen des SoVD NRW innerhalb des Bereiches des Landes,
- e) die Vorbereitung und Durchführung der Landesjugendkonferenz.

12.6 Der Landesjugendvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung auf der Grundlage des Bundesjugendvorstandes. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung des Bundesjugendvorstandes analog.

12.7 Die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesjugendvorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung, sowie über deren Ausgestaltung entscheidet der Landesjugendvorstand unter Genehmigungsvorbehalt des Landesverbandes. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Landesjugendvorstandes die Auslagen erstattet, die sie im Vereinsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

### **13. Landesjugendrevisorinnen und -revisoren**

13.1 Zur Prüfung der Kasse des Landesjugendvorstandes sind mindestens drei Revisorinnen oder Revisoren, sowie mindestens zwei Nachrückerinnen oder Nachrücker in Reihenfolge zu wählen, die dem Landesjugendvorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisorinnen und Revisoren wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Scheidet eine Revisorin oder ein Revisor aus, so folgt die Nachrückerin oder der Nachrücker entsprechend der gewählten Reihenfolge. Werden von der



Landesjugendkonferenz keine Revisorinnen und Revisoren gewählt, so kann alternativ eine Prüfung der Kasse des Landesjugendvorstands durch die Revisorinnen und Revisoren des Landesverbandes des SoVD NRW erfolgen.

- 13.2 Die Sprecherin oder der Sprecher der Revisorinnen und Revisoren nimmt an den Sitzungen des Landesjugendvorstandes mit beratender Stimme teil. Bei Verhinderung der Sprecherin oder des Sprechers ist die Vertretung durch eine andere Revisorin oder einen anderen Revisor zulässig.

#### **14. Experimentalklausel**

- 14.1 Abweichend von den vorstehenden Regelungen kann die Arbeit der SoVD-Jugend NRW auch in anderer Form stattfinden, solange diese Formen demokratisch sind und nicht gegen die Satzung des SoVD NRW verstoßen.
- 14.2 Für die Arbeit der SoVD-Jugend NRW auf der örtlichen Ebene des Kreis-/Bezirksverbandes werden die abweichenden Regelungen durch die Jugendgruppenversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Die abweichenden Regelungen auf der örtlichen Ebene des Kreis-/Bezirksverbandes sollen durch die Jugendgruppenversammlung schriftlich fixiert und ferner durch den übergeordneten Landesjugendvorstand genehmigt werden. Für die Arbeit der SoVD-Jugend NRW auf der Landesebene werden die abweichenden Regelungen durch die Landesjugendkonferenz mit einfacher Mehrheit gefasst. Die abweichenden Regelungen auf Landesebene sollen durch die Landesjugendkonferenz schriftlich fixiert.
- 14.3. Unberührt von 14.1 und 14.2 finden die Jugendgruppenversammlung gemäß 8.1 und die Landesjugendkonferenz gemäß 11.1 alle zwei Jahre statt.

#### **15. Inkrafttreten der Richtlinien**

15. Diese Richtlinien treten am Tage nach der Annahme durch die Landesjugendkonferenz vom 20.02.2016 und nach der Genehmigung durch den Landesvorstand des SoVD NRW vom 27.02.2016 in Kraft.